

**11886/AB**  
**vom 15.11.2022 zu 12170/J (XXVII. GP)**  
**Bundesministerium** [bmeia.gv.at](http://bmeia.gv.at)  
**Europäische und internationale**  
**Angelegenheiten**

**Mag. Alexander Schallenberg**  
Bundesminister  
Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 15. November 2022  
GZ. BMEIA-2022-0.668.112

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helmut Brandstätter, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. September 2022 unter der Zl. 12170/J-NR/2022 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Inhaftierte Österreicher im Iran“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

- *Gibt es in Österreich eine rechtliche Grundlage, um in Österreich verurteilte Iraner gegen im Iran inhaftierter Österreicher\_innen auszutauschen?  
Wenn nein, gibt es Pläne, eine solche auszuarbeiten?*
- *Wie steht die Bundesregierung zum Prinzip des Austauschs von in Österreich rechtskräftig verurteilten Iraner\_innen gegen im Iran nach nicht internationalen Rechtsnormen entsprechenden Prozessen verurteilten Österreichers\_innen?  
Wie bewertet das Außenministerium die moral hazards einer solchen Politik?*

Der Iran sieht auf dessen Staatsgebiet inhaftierte Doppelstaatsbürgerinnen und Doppelstaatsbürger ausschließlich als Iranerinnen und Iraner an, weshalb keine Überstellung oder Auslieferung an andere Staaten erfolgt. Zwischen Österreich und der Islamischen Republik Iran existiert zudem kein bilaterales Abkommen, das die Überstellung rechtskräftig verurteilter Staatsangehöriger des jeweils anderen Staates in dessen Strafvollzug oder die Auslieferung von Staatsangehörigen des jeweils anderen Staates regelt. Die Islamische Republik Iran ist auch kein Vertragsstaat der einschlägigen multilateralen Abkommen. Überstellungs- oder Auslieferungsersuchen der Islamischen Republik Iran sind daher durch die unabhängige österreichische Justiz auf Basis der einschlägigen innerstaatlichen

Rechtsvorschriften zu prüfen. Unter anderem müssen die Haftbedingungen im ersuchenden Staat den Erfordernissen des Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entsprechen. Zudem muss vom ersuchenden Staat Gegenseitigkeit zugesichert werden und, im Fall der Überstellung, die Zustimmung der betroffenen Person vorliegen. Aufgrund der allgemein schlechten Menschenrechtssituation im Iran sowie aufgrund der brutalen Niederschlagung von friedlichen Protesten nach dem Tod von Mahsa Amini hat Österreich auch keinerlei Pläne, entsprechende bilaterale Abkommen mit dem Iran in naher Zukunft abzuschließen. Eine Vermengung von österreichischen mit iranischen Haftfällen ist entschieden zurückzuweisen.

#### **Zu den Fragen 3 und 4:**

- *Der belgische Fall zeigt, dass bilaterale Lösungen von staatlicher Erpressung für den kleineren Staat meist unzufriedenstellend ist. Hat Österreich sich auf europäischer Ebene für eine gemeinsame Vorgehensweise eingesetzt – wie etwa bei, derzeit in Verhandlung stehenden Anti-Erpressungs-Instrument der EU in Wirtschaftsfragen? Wenn ja, welche Vorschläge wurden eingebracht, und wann? Welche Antworten erhielt Österreich von der Kommission und von Partnerstaaten?*
- *Welche Akte setzt die Republik Österreich derzeit, um die beiden inhaftierten Staatsbürger zu befreien?*

Ich verweise auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfragen Zl. 10766/J-NR/2022 sowie Zl. 10767/J-NR/2022, jeweils vom 26. April 2022.

#### **Zu Frage 5:**

- *In der humanitären Hilfe sollte Hilfe für Individuen nicht von Fehlverhalten ihrer Regierungen beeinträchtigt werden. Dennoch fragt sich, warum Österreich unter all den Staaten, die z.B. Corona-Impfspenden erhalten haben, ausgerechnet ein Staat, der österreichische Staatsbürger in ungerechtfertigter Haft hält, als Spendenempfänger ausgewählt werden sollte. Welche Nachricht versucht die Bundesregierung mit dieser Auswahl zu senden bzw. sendet diese Entscheidung dem Regime in Iran nicht die Nachricht, dass es keine Konsequenzen nach sich zieht, der österreichischen Bundesregierung vor den Kopf zu stoßen?*

Im Herbst 2021 verschlechterte sich die Infektionslage im Iran dramatisch. Ausbleibende Lieferungen über die internationale COVAX-Initiative (nur vier statt rd. 17 Mio. beantragter Impfdosen wurden geliefert) führten zu einer angespannten Bedarfslage, weshalb auch die Vereinten Nationen zu Impf-Spenden an den Iran aufriefen. Im Nachbarland Afghanistan wiederum kam es nach der Machtübernahme der Taliban zu einer großen humanitären Krise.

Österreich stellte zur Linderung der akuten humanitären Not der Menschen in Afghanistan und der Region 2021 ein 20 Millionen Euro Sofort-Hilfspaket zusammen. Dabei wurden 18 Millionen Euro aus Mitteln des Hilfsfonds für Katastrophenfälle im Ausland (AKF), und 2 Millionen Euro aus Mitteln der Austrian Development Agency (ADA) zur Verfügung gestellt. Als weitere Maßnahme zur Stabilisierung der Region, insbesondere zum Schutz der iranischen Bevölkerung und der drei bis vier Millionen afghanischen Flüchtlinge im Land, erfolgte die Spende von 1 Mio. Impfdosen.

Zur selben Zeit teilten die Angehörigen der Inhaftierten dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) mit, dass diese noch nicht gegen COVID-19 geimpft worden waren. Im Hinblick auf den schlechten Gesundheitszustand und die bekannten Vorerkrankungen der beiden Inhaftierten setzte sich Österreich nachdrücklich für deren Impfung ein. Diesem Ersuchen wurde wenige Tage später auch nachgekommen.

Mag. Alexander Schallenberg

